



# Standesamt Haßmersheim Merkblatt

## Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung der Eheschließung

(§ 12 Personenstandsgesetz in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz)

Namen der Eeschließenden: .....

### 1. Alle Antragsteller

| Benötigte Unterlagen   | zu erhalten bei                    | Ehegatte 1 | Ehegatte 2 |
|--|------------------------------------|------------|------------|
| <b>Begl. Abschrift aus dem Geburtsregister mit Hinweis (im Inland geborene)</b>                          | <b>Standesamt des Geburtsortes</b> |            |            |
| Internationale Geburtsurkunde (im Ausland geborene) mit/ohne Apostille/Legalisation                      | Standesamt des Geburtsortes        |            |            |
| Geburtsurkunden gemeinsamer Kinder   | Standesamt des Geburtsortes        |            |            |
| <b>Reisepass oder Personalausweis (begl. Kopie)</b>  |                                    |            |            |
| Aufenthaltsbescheinigung des Hauptwohnsitzes <b>oder</b> Vermerk über Inhalt und Abgleich der Meldedaten | Einwohnermeldeamt des Wohnortes    |            |            |

### 2. Antragsteller, die durch Einbürgerung deutsche Staatsangehörige geworden sind

|                      |  |  |  |
|----------------------|--|--|--|
| Einbürgerungsurkunde |  |  |  |
|----------------------|--|--|--|

### 3. Antragsteller mit ausländischer Staatsangehörigkeit \*)

|   |  |  |  |
|---|--|--|--|
| Ehefähigkeitszeugnis mit/ohne Apostille/Legalisation nicht älter als 6 Monate<br>Certificate of no impediment to marriage | Konsulat/Heimatbehörde   |  |  |
| Ledigkeitsbescheinigung mit/ohne Apostille/Legalisation   | Heimatbehörde  |  |  |
| Eheunbedenklichkeits- oder Familienstandsbescheinigung mit/ohne Apostille/Legalisation                                    | Heimatbehörde  |  |  |
| Nachweis des Heimataufgebots  | Heimatbehörde  |  |  |
| Verdienstbescheinigungen (letzte 3 Monate)  |  |  |  |
| eidesstattliche Versicherung  | Abzugeben vor Standesamt bei Anmeldung <b>oder</b> Heimatbehörde |  |  |
| Anerkennung deutsches Scheidungsurteil in der Türkei  |  |  |  |

#### 4. verwitwete/geschiedene Antragsteller

|  |                                 |  |  |
|--|---------------------------------|--|--|
| begl. Auszug aus dem Eheregister /Familienbuch<br>letzte Eheschließung   | Standesamt letzte Eheschließung |  |  |
| Lebenspartnerschaftsurkunde und Nachweis über die Auflösung der letzten Lebenspartnerschaft  | Standesamt                      |  |  |
| <b>Bei Eheschließungen im Ausland:</b><br>Nachweis sämtlicher Vorehen/ Lebenspartnerschaften (Heiratsurkunde)<br>Scheidungsurteile/Sterbeurkunden<br>wenn die letzte Ehe/Lebenspartnerschaft <b>nicht</b> im Inland geschlossen wurde<br>Brüssel II a –Entscheidung: Bescheinigung nach Art 33 od. 39 der VO | Standesamt/Gericht              |  |  |

#### 5. Spätaussiedler

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
| Spätaussiedlerbescheinigung oder Vertriebenen-<br>ausweis - unbedingt erforderlich!! |  |  |  |
| Bescheinigung Namensänderung nach § 94 BVFG  |  |  |  |
| Registrierschein   |  |  |  |
| Auszug Familienbuch der Eltern   |  |  |  |
| Staatsangehörigkeitsnachweis   |  |  |  |

#### Sonstiges:

Wenn sich der /die ausländische Verlobte zum Zeitpunkt der Anmeldung der Eheschließung noch im Ausland befindet: Beitrittserklärung, abzugeben bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) mit der Beglaubigung der eigenhändigen Unterschrift und Bescheinigung durch den deutschen Konsularbeamten, dass der Inhalt vollständig verstanden bzw. übersetzt wurde.

Das Standesamt kann keine Auskünfte zu allen Fragen des Aufenthaltsrechts für ausländische Staatsangehörige, Visumpflicht, Einreisebedingungen, Familiennachzug nach der Eheschließung usw. erteilen. Auf die allgemeinen Hinweise des OLG Stuttgart zu Identitäts- und Staatsangehörigkeitsnachweisen und zum ausländerrechtlichen Status wird ausdrücklich hingewiesen. Diese gelten aber nur für die Eheschließung selbst, nicht für das weitere Verfahren (Familiennachzug). Es wird dringend empfohlen, diesbezügliche Fragestellungen schnellstmöglich mit dem Landratsamt, Ausländeramt Tel. Nr. 06261/840 (Zentrale) oder der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu klären.

\*) Bei Beachtung ausländischer Rechtsordnungen ergeben sich so viele Fallkonstellationen, dass eine vollständige Darstellung nicht möglich ist. Eine Rücksprache mit dem Standesamt wird dringend empfohlen. Weitere Informationen finden Sie eventuell auf der Homepage des Oberlandesgerichts Karlsruhe bzw. Stuttgart: [www.olg-stuttgart.de](http://www.olg-stuttgart.de). Dort gibt es ein Länderverzeichnis mit Auflistung der für ein Befreiungsverfahren von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses erforderlichen Unterlagen sowie allgemeine Informationen zum Befreiungsverfahren.

## Allgemeine Hinweise

Ausländische Urkunden müssen grundsätzlich entweder in mehrsprachiger Form oder in Original mit Übersetzung (Ausnahme: Reisepass) vorgelegt werden. Die Übersetzung muss durch einen vereidigten Urkundendolmetscher/Übersetzer vorgenommen werden. Die Übersetzung muss mit der Kopie des Originals fest verbunden sein.

Legalisation/Apostille/Überprüfung ausländischer Urkunden: je nach Staat unterschiedliche Voraussetzungen, muss im Einzelfall geprüft werden.

Eine Anmeldung der Eheschließung ist erforderlich, die Vorlage der Urkunden genügt nicht. Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich bei einem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Eheschließenden seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, erfolgen. Die Eheschließenden können den jeweils anderen Eheschließenden oder einen Dritten schriftlich bevollmächtigen, die Anmeldung vorzunehmen und alle für die Anmeldung erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Merkblatt bitte ausdrucken und erforderliche Unterlagen ankreuzen.